

HALDENWANG

RECHTSANWÄLTE

Vorab per Telefax: 0611 32761-8532

Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel

2. Senat

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

30. November 2020
321/20TM - NSC

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bergstedt, Jörg

gegen

Stadt Neu-Isenburg

Az. 2 B 2903/20

nehme ich zum Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 25.11.2020 nur kurz Stellung, da schon aufgrund der ausführlichen und instruktiven Beschlüsse des VG Darmstadt und des VGH Kassel, welche seitens der Beschwerdegegnerin vollinhaltlich geteilt werden, kein großer weiterer Bedarf an einer Erörterung besteht.

Zudem macht die Wiederholung der unangemeldeten „Abseilaktionen“ am 27.11.2020 klar, dass von „Community“ des Antragstellers keine Einsicht zu erwarten ist.

FRANKFURT AM MAIN

KLAUS HALDENWANG

Notar a. D.

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. LARS DIEDERICHSEN

Notar

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. HENDRIK WEBEL

Notar

Fachanwalt für

Bau- und Architektenrecht

THOMAS MEHLER, LL.M.

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Mediator

Wiesenu 2

60323 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 97 14 41-0

Telefax (0 69) 97 14 41-27

Büro Frankfurt

E-Mail ffm@haldenwangRAe.de

Gerichtsfach 512

WEHRHEIM

INGO RENNER

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Altkönigstraße 18

61273 Wehrheim

Telefon (0 60 81) 95 43-0

Telefax (0 60 81) 95 43-43

Büro Wehrheim

E-Mail hg@haldenwangRAe.de

Internet www.haldenwangRAe.de

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse Usingen

IBAN: DE24 5105 0015 0304 1650 66

BIC: NASSDE55XXX

Der Beschwerdeführer sitzt dem Rechtsirrtum auf, dass er meint, Art. 8 Abs. 1 GG gewähre ein schrankenloses Grundrecht auf Durchführung Demonstrationen jeglicher Art, selbst wenn von dieser Gefahren für die öffentliche Sicherheit bzw. hierfür unbeteiligte Dritte ausgehen (Seite 2 des Schriftsatzes vom 25.11.2020). Dem ist selbstverständlich nicht so. Insofern wird auf die instruktive Begründung der Zwischenverfügung des erkennenden Senats vom 24.11.2020 verwiesen (Bl. 3 f. d. Beschl.). In Abhängigkeit vom Widmungszweck wird aufgrund des Charakters des Grundrechts bei Bundesautobahnen jedenfalls dann kein überwiegendes Interesse der Durchführung der Veranstaltung zukommen, wenn von der Versammlung Gefahren ausgehen. Nichts anderes hat bereits der Beschluss des VG Darmstadt ausführlich dargelegt.

Die Darstellung des Antragstellers ist natürlich grundsätzlich falsch. Selbst Art. 8 Abs. 1 GG rechtfertigt keinen Eingriff in das Leben und die Gesundheit anderer.

Ebenso falsch ist seine Auffassung zum Gebot des effektiven Rechtsschutzes Art. 19 Abs. 4 GG. Zurecht weist ihn das Verwaltungsgericht Darmstadt darauf hin, dass dieses Grundrecht nicht die Ausschöpfung des gesamten Instanzenzuges umfasst, sondern nur die Gewährleistung eines Richters.

Es bleibt schließlich auch abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht dem Grundrecht des Art. 8 Abs. 1 GG diesen sich über alle anderen Grundrechte hinwegsetzenden Vorrang zumessen wird, den sich der Antragsteller zur Verfolgung seiner egozentrischen und durchschaubaren Interessen vorstellt.



(Mehler, LL.M.)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht